



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

---

**STÄNDERATS-  
WAHLEN**

**OKTOBER / NOVEMBER 2023**

---

# **CHECKLISTE** **FÜR EINE GÜLTIGE STIMMABGABE**

Welche Fragen muss ich mir stellen, damit meine Stimme berücksichtigt wird?

1. Habe ich das amtliche Stimmmaterial verwendet?
2. Habe ich nur einen einzigen Wahlzettel in das Stimmkuvert gelegt?
3. Enthält mein einziger amtlicher Wahlzettel nicht mehr angekreuzte Kästchen, als Personen zu wählen sind (Ständeratswahl)

Bei der Stimmabgabe auf postalischem Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde stellen sich zusätzlich die folgenden Fragen:

4. Habe ich meine persönliche selbstklebende Etikette sowie meine Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt angebracht?
5. Habe ich den Übermittlungsumschlag ausreichend frankiert? (nur für Stimmabgabe auf postalischem Weg)
6. Habe ich den Übermittlungsumschlag in die dafür vorgesehene Urne bei der Gemeindekanzlei (und nicht in den Briefkasten der Gemeinde) gelegt? (nur bei Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde)

**Die vorliegende Broschüre enthält  
alle nützlichen Informationen, um gültig zu wählen!**

# STÄNDERATSWAHLEN

OKTOBER / NOVEMBER 2023

## BEDEUTUNG DES URNENGANGS

Am kommenden 22. Oktober (evtl. zweiter Wahlgang am 12. November 2023) wird das Walliser Stimmvolk aufgerufen, seine beiden Abgeordneten in den Ständerat zu wählen.

An diesem 22. Oktober werden die Walliser Stimmberechtigten ebenfalls ihre acht Abgeordneten in den Nationalrat wählen. Sie haben damit eine wichtige Aufgabe wahrzunehmen, nämlich für die Dauer von vier Jahren ihre Vertreter in der gesetzgebenden Gewalt des Bundes zu bestimmen.

Diese Broschüre will die Aufgabe der Stimmberechtigten bei der Ausübung ihrer politischen Rechte anlässlich dieser wichtigen Wahltagge erleichtern. Sie soll auch anregen, zahlreich an diesen Wahlen teilzunehmen.

## NATIONALRAT

Der Nationalrat zählt zweihundert Mitglieder, die unter den Kantonen proportional zu ihrer Bevölkerungszahl verteilt werden. Für die Wahl 2023 hat der Kanton Wallis Anrecht auf **acht** Abgeordnete.

Die Wahl der **acht** Vertreter und Vertreterinnen des Kantons Wallis findet nach dem Proporzsystem statt.

Da es sich um eine Wahl nach eidgenössischem Recht handelt, bilden die Modalitäten für die Ausübung des Wahlrechts Gegenstand einer von der Bundeskanzlei verfassten Erläuterung, die an alle Stimmberechtigten verteilt wird.

**Ihr Stimmzettel darf höchstens acht Kandidatennamen enthalten**, da unser Kanton über acht Sitze im Nationalrat verfügt.

## STÄNDERAT

### ZUSAMMENSETZUNG

Der Ständerat besteht aus 46 Abgeordneten der Kantone. Mit Ausnahme der Halbkantone wählt jeder Kanton zwei Abgeordnete (Art. 150 der Bundesverfassung).

Die Wahl der beiden Walliser Abgeordneten in den Ständerat ist durch das kantonale Recht geregelt.

## WAHLMODUS

Die Wahl des Ständerats findet nach dem Majorzsystem statt und zwar mit der absoluten Mehrheit im ersten Wahlgang (gewählt sind diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, welche mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben), und mit der relativen Mehrheit im zweiten Wahlgang (gewählt sind diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, welche die grösste Stimmenzahl erhalten haben).

Der allfällige 2. Wahlgang (**Stichwahl**) findet am Sonntag, **12. November 2023** statt.

Die Ständeratswahl findet mit obligatorischer Hinterlegung von Kandidatenlisten statt. Wählbar sind ausschliesslich Personen, die auf diesen Listen stehen.

Wenn im zweiten Wahlgang die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen kleiner oder gleich jener der zu wählenden Abgeordneten ist, werden diese Kandidaten ohne Urnengang als gewählt erklärt (**stille Wahl**). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden rechtzeitig darüber informiert.

Eine Neuerung ist hervorzuheben: Seit diesem Jahr sind alle Kandidaturen für die Ständeratswahl auf einem einzigen Wahlzettel aufgeführt, dem einzigen amtlichen Wahlzettel. Nur der **einzigste amtliche Wahlzettel** ist gültig und muss für diese Wahl verwendet werden.

## WER IST STIMMBERECHTIGT?

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, die am Wahltag seit **dreissig Tagen** im Kanton und seit **fünf Tagen** in der neuen Gemeinde Wohnsitz haben.

Das Wahlrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt, d.h. in derjenigen Gemeinde, wo die Stimmberechtigten wohnen und wo sie ihren Heimatschein innert der vorgesehenen Frist hinterlegt haben.

Von der Ausübung der politischen Rechte sind Personen ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer besitzen für die Wahl des Ständerats kein Wahlrecht.

# **STIMMATERIAL**

Für die Ständeratswahl wird nur ein **einzig** amtlicher **Wahlzettel** gedruckt und jeder Stimmbürgerin und jedem Stimmbürger zugestellt (ein leerer amtlicher Wahlzettel wird nicht gedruckt).

Für die Nationalratswahlen werden, gemäss der 2015 eingeführten Praxis, alle Wahlzettel in einem «Wahlzettelheft» gebündelt.

Die Gemeinden stellen allen Wählern und Wählerinnen ein Exemplar des einzigen amtlichen Wahlzettels und des «Wahlzettelhefts», die Stimmkuverts und den Übermittlungsumschlag sowie die vorliegende Broschüre zu.

## **WIE WÄHLEN?**

### **STÄNDERAT**

Bei der Ständeratswahl stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit dem einzigen amtlichen Wahlzettel ab. Der einzige amtliche Wahlzettel enthält alle Kandidatinnen und Kandidaten für die Ständeratswahl, wobei neben jeder Kandidatur ein Kästchen zum Ankreuzen vorhanden ist.

Die stimmberechtigte Bürgerin und der stimmberechtigte Bürger geben ihre Stimmen den kandidierenden Personen ihrer Wahl, indem sie von Hand das Kästchen neben ihrem Namen ankreuzen.

Im **ersten Wahlgang** darf der Wähler höchstens zwei Kästchen ankreuzen.

Im **zweiten Wahlgang** darf der Wähler höchstens zwei Kästchen ankreuzen, sofern kein Kandidat im ersten Wahlgang gewählt wurde. Falls im ersten Wahlgang ein Kandidat gewählt wurde, darf auf dem Wahlzettel höchstens ein Kästchen angekreuzt werden.

**Falls der Wähler mehr Kästchen ankreuzt, als Personen zu wählen sind, ist der einzige amtliche Wahlzettel ungültig.**

Ein Wähler, der leer stimmen will, muss den einzigen amtlichen Wahlzettel unverändert in das Stimmkuvert legen. In diesem Fall gilt die Stimme als leer.

## NATIONALRAT

Für die Nationalratswahlen verfügen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über **acht** Stimmen (entspricht der Anzahl Vertreter des Kantons Wallis im Nationalrat). Die Wahlzettel dürfen nicht mehr als acht Namen von kandidierenden Personen aufweisen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können nach Belieben:

- einen vorgedruckten Wahlzettel unverändert in die Urne legen;
- den vorgedruckten Wahlzettel verändern:
  - a) indem eine oder mehrere kandidierende Personen gestrichen werden;
  - b) indem zweimal der Name derselben Person aufgeführt wird (= kumulieren);
  - c) indem der Name einer kandidierenden Person einer anderen Liste aufgeführt wird (= panaschieren).
- einen leeren, amtlichen Wahlzettel ausfüllen.

## DREI MÖGLICHKEITEN ZU WÄHLEN

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf drei Arten ausüben:

### STIMMABGABE AN DER URNE

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht ausüben, indem sie ihr Stimmkuvert persönlich in die Urne legen. Sie bedienen sich des Stimmmaterials (Umschläge, amtliche Wahlzettel, Rücksendungsblatt, gegebenenfalls Stimmkarte), das ihnen von der Gemeinde offiziell übergeben wurde.

### STIMMABGABE AUF POSTALISCHEM WEG

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf postalischem Weg ausüben, indem sie ausschliesslich das von der Gemeinde gelieferte Stimmmaterial gemäss deren Weisungen verwenden. Sie frankieren den Übermittlungsumschlag laut geltendem Posttarif und übergeben die Sendung einem Postbüro. Die Sendung muss **spätestens am Freitag, welcher der Wahl vorausgeht**, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Nicht oder ungenügend frankierte Umschläge sowie Sammelsendungen sind nicht zulässig (Ungültigkeit der Stimmabgabe).

### STIMMABGABE DURCH HINTERLEGUNG AUF DER GEMEINDE

Die Stimmberechtigten können auch wählen, indem sie den Übermittlungsumschlag direkt beim Gemeindebüro, gemäss den von der Gemeinde vorgegebenen Tagen und Zeiten und ihren Anweisungen, **in die hierfür bereitgestellte versiegelte Urne** legen. **Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden, da die Stimmabgabe sonst ungültig ist.** Ihre Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung bei der Gemeinde erfolgen kann.

## **WICHTIG!**

Damit Ihre Stimmabgabe auf dem postalischen Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gültig ist, müssen **zwingend** folgende Punkte eingehalten werden:

- **Eine Person = ein Übermittlungsumschlag!** Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag verwenden. Es ist unzulässig, Sendungen mehrerer Stimmdenden in ein und demselben Übermittlungsumschlag zu sammeln. Der gruppierte Versand ist ungültig!
- **Sie müssen zwingend Ihre persönliche selbstklebende Etikette und Ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Rücksendungsblatt nicht Ihre persönliche selbstklebende Etikette aufweist sowie Ihre handschriftliche Unterschrift trägt.**
- **Stimmkarte beilegen!** Hat die Gemeinde die Stimmkarte eingeführt, so muss diese in den Übermittlungsumschlag gelegt werden.
- **Frühzeitig der Post übergeben!** Die Sendung muss spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Deshalb muss der Übermittlungsumschlag **spätestens** am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.
- **Rechtzeitig den Übermittlungsumschlag hinterlegen!** Wird der Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegt, so muss diese Hinterlegung spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, erfolgen. Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde über die Tage und Zeiten, während denen die Hinterlegung möglich ist.
- **Sendung ausreichend frankieren!** Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmberechtigten (A-Post: 1.10 Franken; B-Post: 90 Rappen). Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag wird von der Gemeinde zurückgewiesen.

## **STIMMABGABE VON BETAGTEN, KRANKEN UND BEHINDERTEN**

Personen, die infolge einer Gebrechlichkeit die für die Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen nicht mehr selbst ausüben können, dürfen sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort sowie im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Diese Hilfsperson muss das Stimmgeheimnis wahren.

Der Wähler, der nicht in der Lage ist selbst zu schreiben, kann sich, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Hinterlegung auf der Gemeinde auszuführen, von einer Person vertreten lassen. Diese Person ist dazu ermächtigt, für den nicht dazu fähigen Wähler zu unterzeichnen. Der Vertreter gibt seinen Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

# EINIGE RATSCHLÄGE, UM GÜLTIG ZU WÄHLEN

- Der einzige amtliche Wahlzettel für die Ständeratswahl darf nicht mehr angekreuzte Kästchen enthalten, als Personen zu wählen sind.
- Alle Abänderungen oder Beifügungen auf einem Wahlzettel für die Nationalratswahl müssen **handschriftlich** vorgenommen werden.
- Ehrverletzende Ausdrücke ziehen die Ungültigkeit des Wahlzettels nach sich.
- Sie müssen zwingend die von der Gemeinde zugestellten oder vor der Stimmkabine abgegebenen amtlichen Wahlzettel, Briefumschläge und Kuverts verwenden. **Die Stimmkuverts dürfen nur einen einzigen Wahlzettel enthalten.**
- Im Fall der Stimmabgabe auf postalischem Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde müssen Sie zwingend Ihre persönliche selbstklebende Etikette aufkleben und Ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. **Sollte das Rücksendungsblatt nicht Ihre selbstklebende Etikette und Ihre handschriftliche Unterschrift aufweisen, ist die Stimme ungültig.**

**Zur Erinnerung:** Stimmberechtigte, die ihre persönlichen selbstklebenden Etiketten verloren haben, können bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einen neuen Satz beantragen. Die Gemeindeverwaltung kann die Erstattung der Kosten verlangen.

## ZUSATZINFORMATIONEN

Weitere Informationen betreffend die Wahlen 2023 finden Sie auf der Internetseite des Kantons: [www.vs.ch](http://www.vs.ch).